



Statuten des Vereins der IgelFreunde für ganz Österreich

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „IgelFreunde für ganz Österreich“ und seinen Sitz in Nesselwängle/Tirol.
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) läuft von 1. März bis letzten Februar eines Jahres (in der Regel 28. Februar, im Falle eines Schaltjahres 29. Februar).

II. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier-, Arten- und Umweltschutzes, insbesondere betreffend den Igel und die Erhaltung seiner Lebensräume.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke, ist nicht auf Gewinn gerichtet, stellt daher einen gemeinnützigen Verein dar (§§ 34 ffBAO).

III. Mittel/Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen zwei und drei angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2.
 - a) Abhaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art, vor allem betreffend Aufklärungsarbeit zum Thema Igel, deren artgerechte Pflege und medizinischer Betreuung.
 - b) Hilfestellung bei der Betreuung verletzter oder hilfsbedürftiger Igel durch die Vereinsmitglieder an Vereins- und auch Nicht-Vereinsmitglieder.



- c) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Publikationen, Nutzung von Medienplattformen (Social Media, udgl.), Einrichtung einer Bibliothek zur Weiterentwicklung des Tier-, Arten- und Umweltschutzes, insbesondere in Bezug auf heimische Wildtiere mit Schwerpunkt auf Igel.
 - d) Aufzucht verwaister Jungigel, sowie Pflege und Betreuung kranker oder verletzter Igel.
 - e) Errichtung und Erhaltung bzw. Verbesserung von natürlichem Lebensraum der Igel samt Futtersorgung im natürlichen Lebensraum.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich „naturnahe Lebensräume für Igel und andere Wildtiere im Siedlungsraum“.
 - g) Unterstützung durch Igelpflegestellen betreffend die medizinische und pflegerische Versorgung von kranken, verletzten und geschwächten Igel inklusive fachgerechte Rückführung bzw. Auswilderung, wobei die Verpflichtung besteht, ein gesund gepflegtes Tier wieder auszuwildern.
 - h) Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Tier- und Naturschutzorganisationen.
 - i) Abhaltung von geselligen Zusammenkünften sowie Telefonkonferenzen zwecks Erfahrungsaustausch, Weiterbildung und Werbung von weiteren Mitgliedern.
 - j) Schaffung der Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszwecks (Räume/Plätze/Lokale udgl.).
 - k) Informationen an die Bevölkerung, insbesondere auch in Schulen, Kindergärten und dergleichen durch Broschüren, Aussendungen, Vorträge und Beratung.
 - l) sich Dritter und auch Erfüllungsgehilfen gem. § 40 (1) BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, um den Vereinszweck zu erreichen.
 - m) Vergabe von Igel-Patenschaften.
- 3.
- a) Mitgliedsbeiträge.
 - b) Spenden, letztwillige Zuwendungen/Vermächtnisse, Schenkungen, Zuwendungen und Unterstützungen von Privatpersonen und Unternehmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
 - c) Sponsoring und Sammlungen.
 - d) Subventionen, Förderungen und Zuwendungen von Seiten der öffentlichen Hand.
 - e) Erträgnisse aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen (beispielsweise Flohmärkte, Basare, Versteigerungen, Weihnachts- und Ostermarkt, Online-Shop, ua.), Verkauf vereinseigener Publikationen und Basteleien udgl.
 - f) Erlöse aus Vergaben von Patenschaften für Igel (Erlöse gehen an die Pflegestellen).



IV. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche (natürlichen oder juristischen) Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten freiwilligen Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein und den Zweck des Vereins, insbesondere den Igelschutz, ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen sein, wobei die Aufnahme als ordentliches Mitglied schriftlich zu beantragen ist.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist formlos bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragen und kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden (per Post, Fax, oder E-Mail), wobei kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung geleisteter Förderbeträge besteht.
4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.



2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum Ende des Monats möglich und muss dem Vorstand mindestens einen Monat zuvor schriftlich mitgeteilt werden, wobei dies per Post, per Fax oder auch per E-Mail möglich ist. Im Falle der postalischen Übersendung ist für die Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe maßgeblich, beim Fax der erfolgreiche Sendebericht und bei der E-Mail das Sendedatum (vorausgesetzt keine negative Rückmeldung über den Zustellvorgang).
Der Vorstand hat das Recht, verspätete Austrittsmeldungen dennoch zuzulassen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung (per Post, per Mail oder per Fax) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Vorstand kann ein Mitglied auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens sowie Verstößen gegen das Vereinsinteresse und anderer wichtiger Gründe ausschließen. Der Ausschlussantrag ist von einem Vorstandsmitglied zu stellen. Der Ausschließungsbeschluss ist vom Vorstand dem Mitglied schriftlich zu begründen, welches die Möglichkeit, das Schiedsgericht gem. Punkt XV. anzurufen, hat. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt also auch hiervon unberührt. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz drei, 2. Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, so auch der Generalversammlung teilzunehmen.
Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht lediglich den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben kein Stimmrecht betreffend Wahl des Vorstandes, es besteht sohin weder deren aktives noch passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Zumindest ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel



der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen fünf Wochen zu geben.

6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Höhe des Förderbeitrages eines außerordentlichen Mitglieds liegt in dessen Ermessen, wobei die Generalversammlung einen jährlichen Mindestbetrag hierfür festlegen kann.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

IX. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, dem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen einer/eines der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer oder einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators statt, dies binnen vier Wochen.
3. Sowohl zur ordentlichen, wie auch außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (Telefax, E-Mail oder Postadresse - an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Adressierung) einzuladen. Diese Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, außer im Falle des § 21 Abs 5 VereinsG (Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzureichen.



5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder 15 Minuten nach Beginn beschlussfähig.
Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, im Falle von deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter, im Falle von deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
9. Generalversammlungen können alternativ auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, zum Beispiel via Videokonferenz, abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung der Generalversammlung sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können und die Möglichkeit der optischen und akustischen Verfolgung der Versammlung erhalten, verbunden mit der Möglichkeit einer Wortmeldung, wobei schriftliche Möglichkeit ausreicht. Im Rahmen der Einberufung ist zeitgerecht anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

X. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein



5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderung
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

XI. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen und zwar aus der Obfrau/dem Obmann/ und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – das sind derzeit die beiden Gründerinnen-, der/dem Schriftführerin/Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem Kassierin/Kassier und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Obfrau/Obmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter wählen aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins Schriftführerin/Schriftführer sowie Kassierin/Kassier und deren/dessen jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so hat jeder Rechnungsprüfer aber auch jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands ist unbefristet. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich, sohin unentgeltlich auszuüben.
3. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
4. Vorstandssitzungen können alternativ auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, zum Beispiel via Videokonferenz, abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung der Vorstandssitzung sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Sitzung teilnehmen können und die Möglichkeit der optischen und akustischen Verfolgung, verbunden mit der Möglichkeit einer Wortmeldung erhalten, wobei schriftliche Möglichkeit ausreicht. Im Rahmen der Einberufung ist zeitgerecht anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen oder Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend ist.



6. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod oder Rücktritt. Kassierinnen/Kassierer und Schriftführerinnen/Schriftführer können auch durch Generalversammlungsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, allerdings nicht zur Unzeit. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

XII. Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes, ihm obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Generalklausel).
2. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, insbesondere dem Vereinsgesetz zu führen.
3. insbesondere fallen in den Wirkungsbereich des Vorstandes nachstehende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis, sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung im Sinne dieser Statuten.
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss jährlich zum Ende eines Vereinsjahres.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.



- f) Errichtung von Referaten nach Erfordernis, Organisation von Verbrauchsmaterialien, Benennung von Igelpflegestellen, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen (Igelpflege in enger Abstimmung mit dem Verein und nach den aktuellen veterinärmedizinischen Standards).
- g) Entscheidung über eine allfällig auch finanzielle Unterstützung gem. Punkt III. 2. g) (z.B. Tierarztrechnungen).
- h) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen.

Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen

1. Die Obfrau/der Obmann ist die/der höchste Vereinsfunktionärin/Vereinsfunktionär, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über € 200,- monatlich der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2.) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Gesamtvorstandes oder anderer Vorstandsmitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Ausgaben bis zu € 200,- monatlich können von der Obfrau/dem Obmann, der Kassierin/dem Kassier oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter getätigt werden; darüber liegende Ausgaben müssen zumindest von einem zweiten Vorstandsmitglied bestätigt werden.
7. Im Falle der Verhinderung von Obfrau/Obmann, Schriftführerin/Schriftführer, Kassierin/Kassier treten an deren Stelle ihre jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter.



XIV. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die ehrenamtlich, also unentgeltlich sind, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat ihnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben diese Prüfung binnen 4 Monaten ab Vorliegen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzunehmen und dem Vorstand und über Verlangen des Vorstandes der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Die Funktion erlischt durch den Tod, die Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
Die Generalversammlung kann jederzeit Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer entheben.
Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, wobei die Rücktrittserklärung an den Vorstand zu richten ist.
Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Prüferin/den Prüfer auszuwählen.

XV. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei volljährigen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, die binnen 7 Tagen zu erfolgen hat, macht die andere Streitpartei innerhalb von 14 Tagen ihrerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach der Verständigung durch den Vorstand, wieder innerhalb von 7 Tagen, wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichterin/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme



der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sollte eine Streitpartei keine Namhaftmachung vornehmen, so gilt dies als Zustimmung zu dem Antrag der Gegenpartei bzw. als Zurückziehung eines allenfalls selbst gestellten Antrages.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen, und ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem vereinsinternen Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung für die Streitigkeit der ordentliche Rechtsweg offen.

XVI. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur der Vorstand beschließen.
2. Der Vorstand hat auch über die Abwicklung des allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat er eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. In jedem Fall hat bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet zu werden, wobei das Vereinsvermögen an eine Einrichtung, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zu übertragen ist, die das Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden darf.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung, und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie dem Beginn der Vertretungsbefugnis der allenfalls bestellten Abwicklerin/des Abwicklers der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.